

einrichtungen dem Kunden nicht zum Nachteil gereichen darf.

Anlieferung von Konsumgütern

Für den Kauf von Möbeln und anderen sperrigen oder schwerlastigen Konsumgütern wird der bereits in speziellen Regelungen enthaltene Grundsatz übernommen, daß der Verkäufer diese Güter innerhalb seines Versorgungsbereichs zum vereinbarten Termin frei Haus zu liefern hat (§ 140 Abs. 2).^{12/} So umfaßt z. B. die Anlieferung von Möbeln alle Be- und Entladeleistungen, den Transport vom Lager des Handelsbetriebes bis in die Wohnung des Bürgers oder zum mit ihm vereinbarten Leistungsort. Die Möbel sind an der vom Bürger gewünschten Stelle innerhalb der Wohnung aufzustellen, wozu alle Formen des Zusammensetzens von Möbeln einschließlich der handwerklichen Leistungen gehören, die zur gebrauchsfähigen Übergabe erforderlich sind.

Ist eine Lieferung außerhalb des Versorgungsbereichs einer Verkaufseinrichtung notwendig, dann bedarf es besonderer Vereinbarungen über die Anlieferung; die Kosten hat der Käufer zu tragen (§ 140 Abs. 2).

Von Bedeutung ist, daß die Anlieferung zum vereinbarten Termin zur Erfüllungspflicht des Verkäufers gehört (§ 140 Abs. 1). Die konsequente Einhaltung der Vereinbarung über einen Termin durch Verkäufer und Käufer hilft Zeit, Ärger und Kosten sparen. Die Rechtsfolgen bei Terminverletzungen ergeben sich für den Schuldner aus § 86 und für den Gläubiger aus § 88 des Entwurfs.

Von Interesse ist schließlich auch, daß der Käufer eine Ware umtauschen kann, soweit das im Rahmen des Kundendienstes vom Verkäufer gestattet wird (§ 141 Abs. 1). Der Käufer hat demnach keinen generellen Rechtsanspruch auf Umtausch. Das Recht des Käufers, einen Kaufvertrag anzufechten oder wegen eines Mangels der Ware Garantieansprüche geltend zu machen, wird gemäß § 141 Abs. 2 hierdurch nicht berührt.

Der in § 146 geregelte Verkauf im Auftrag ist insbesondere für den Verkauf von Gebrauchsgütern bedeutsam.^{13/}

Ausgestaltung der Garantie

In den §§ 148 bis 161 des Entwurfs werden die Pflicht des Verkäufers zur qualitätsgerechten Erfüllung des Kaufvertrags und die Rechte des Käufers im Fall einer nichtqualitätsgerechten Leistung geregelt. In diesen Bestimmungen kommt zum Ausdruck, daß die ständige Erhöhung der Qualität der Produktion eine bestimmende Rolle für die Befriedigung der Bedürfnisse der Bürger und die Steigerung der Effektivität der Volkswirtschaft hat. Mit der rechtlichen Orientierung der Produktions- und Handelsbetriebe, auf die Erhöhung der Qualität der Produktion einzuwirken, und mit einer wirksamen Regelung der Käuferrechte leistet das sozialistische Zivilrecht einen bedeutsamen Beitrag zur Erfüllung der Hauptaufgabe.

Mit der im Entwurf vorgesehenen Garantieregelung werden nicht nur die bisherigen Käuferrechte übersichtlicher und für die Bürger verständlicher gefaßt, es wird auch der bisherige Dualismus von Gewährleistung und Garantie überwunden, indem eine einheitliche Garantie vorgesehen ist.

^{12/} Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang § 3 Abs. 2 und 3 der AO über Kundendienstleistungen beim Verkauf neuer Möbel an Bürger vom 30. Juni 1972 (GBl. n. S. 531), in der der Umfang der Anlieferpflicht näher bestimmt ist.

^{13/} Für den Verkauf von Gebrauchsgütern gilt gegenwärtig die AO über den Handel mit Gebrauchsgütern vom 8. November 1972 (GBl. n. S. 814).

Inhalt der Garantie

Mit der einheitlichen Garantieregelung wird nicht nur die gemeinsame Verantwortung von Handel und Produktion für die Sicherung der Gebrauchsfähigkeit der Ware während der Garantiezeit unterstrichen, sondern auch die Rechtsstellung des Käufers wesentlich verbessert. Die Geltendmachung von Garantieansprüchen durch den Bürger wird künftig stärker als Form der Mitwirkung an der Leitung und Planung von Handel und Produktion — in Verbindung mit den wirtschaftsrechtlichen Bestimmungen^{4/} — als Hebel zur weiteren Verbesserung der Qualität wirksam werden. Das wird vor allem durch die umfassende Bestimmung des Inhalts der Garantie in § 148 Abs. 1 und 2, die Regelung in § 148 Abs. 3, nach der die Garantieansprüche und die zu ihrer Geltendmachung bestimmten Fristen durch Vertrag weder ausgeschlossen noch eingeschränkt werden dürfen, sowie durch die in § 158 festgelegten Beratungs- und Unterstützungspflichten der Einzelhandelsbetriebe bei der Geltendmachung von Garantieansprüchen durch den Bürger gefördert.

Nach § 148 Abs. 1 und 2 erfaßt die Garantie alle Qualitätsmängel einschließlich des Fehlens besonders zugesicherter oder für den vereinbarten besonderen Verwendungszweck vorausgesetzter Eigenschaften, die während der Garantiezeit die vom Hersteller zugesicherte oder für den vorgesehenen Verwendungszweck erforderliche Gebrauchsfähigkeit und Beschaffenheit der Ware bei ihrem sachgemäßen Gebrauch beeinträchtigen. Mit dieser Regelung kann auf die Unterscheidung zwischen erheblichen und unerheblichen Mängeln verzichtet werden. Einen wesentlichen Maßstab für den Gebrauchswert der Ware bilden hierbei die staatlichen Güte-, Sicherheits- und Schutzvorschriften.

Garantiezeit

Die Garantiezeit beträgt gemäß § 149 Abs. 1 sechs Monate seit der Übergabe, soweit nicht durch das zuständige Organ anstelle oder neben der Garantiezeit eine Betriebsdauer festgelegt wurde. Die Garantie kann durch Rechtsvorschriften verlängert, nicht aber verkürzt werden.

Besonderheiten der Garantiezeit werden in § 149 Abs. 2 und 3 erfaßt. Dabei geht es einerseits um Waren, die zum alsbaldigen Verbrauch bestimmt sind oder bei bestimmungsgemäßem Gebrauch eine begrenzte Verwendungsdauer haben, und andererseits um die Möglichkeit, auch nach Ablauf der Garantiezeit Garantieansprüche geltend zu machen, wenn nachgewiesen wird, daß die Ware Mängel aufweist, die auf einen groben Verstoß gegen elementare Grundsätze der Konstruktion, der Materialauswahl, der Fertigung und Montage, der Erprobung sowie der Lagerhaltung zurückzuführen sind.^{5/} Dieses Recht steht dem Käufer allerdings nur dann zu, wenn die Ware durch diese Mängel bei bestimmungsgemäßem Gebrauch nicht die ihrer Art angemessene Nutzungsdauer und Haltbarkeit hat.

Zusatzgarantie

Der Entwurf orientiert die Hersteller darauf, entsprechend der planmäßigen Qualitätsentwicklung für geeignete Waren eine zusätzliche Garantie zu gewähren (§ 150). Diese kann sich auf besondere Eigenschaften, insbesondere aber auf eine Verlängerung der Garantiezeit, beziehen.

^{4/} Vgl. insbesondere die §§ 22 ff. der bereits erwähnten 6. DVO zum Vertragsgesetz vom 13. Juli 1972 (GBl. II S. 515).

^{5/} Hierdurch wird die bereits in § 22 Abs. 2 und 3 der 6. DVO zum Vertragsgesetz enthaltene entsprechende Regelung (zeitlich unbegrenzte Erfüllung von Garantieansprüchen) ausdrücklich auch für das Zivilrecht fixiert.